

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 04.10.2004
Dezernat I	Amt Amt 30	

I N F O R M A T I O N

I0316/04

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	19.10.2004	nicht öffentlich
Stadtrat	04.11.2004	öffentlich

Thema: Folgen für ehrenamtliche Stadträte bei unbefugter Aushändigung vertraulicher Unterlagen an Dritte

Mit dieser Information soll dargestellt werden, welche rechtlichen Konsequenzen sich für ehrenamtlich tätige Stadträte bei der unbefugten Weitergabe von vertraulichen Unterlagen an Dritte ergeben können.

Die Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger sind vom Grundsatz her in § 30 der Gemeindeordnung geregelt.

Eine Kernpflicht ist die Verschwiegenheitspflicht in Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben bzw. besonders angeordnet ist bzw. ihrer Natur nach erforderlich ist (§ 30 Abs. 2 S. 1 GO-LSA).

Gesetzlich ist die Geheimhaltung beispielsweise vorgeschrieben in Abgaben- bzw. Steuersachen im Sinne von § 13 KAG LSA i.V.m. § 30 Abgabenordnung.

Im Übrigen kann die Geheimhaltung durch den Gemeinderat oder einen Ausschuss durch Beschluss oder durch den Vorgesetzten (mit dem Aufdruck „vertraulich“) besonders angeordnet werden.

Eine Geheimhaltung kraft Natur der Sache ergibt sich außerdem in Personalfragen, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit eines Anbieters, Planungsabsichten der Gemeinde, Ankauf von Grundstücken, allen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Wiegand/Grimberg, Gemeindeordnung LSA, § 30 Rn. 7).

Eine spezielle Verschwiegenheitspflicht folgt aus § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für Angelegenheiten, die in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt werden.

Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können somit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Außerdem kann ein Ehrenbeamter bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht disziplinarisch belangt werden (§ 118 Disziplinarordnung LSA).

Da die Stadträte ehrenamtlich tätige Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch sind, können sie auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, z.B. nach § 201 Abs. 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 203 Abs. 2 Nr. 1 (Verletzung von Privatgeheimnissen) und § 353 b StGB (Verletzung von Dienstgeheimnissen).

Wenn Dritten in Folge der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ein Schaden entstanden ist, können diese die Gemeinde auf Schadensersatz nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG in Anspruch nehmen.

Daneben kann der Stadtrat selbst, wenn er im privaten Bereich die Verschwiegenheitspflicht verletzt und Dritten Schäden zufügt, persönlich nach § 823 Abs. 2 i.V.m. § 826, § 839 BGB haften (Wiegand/Grimberg, a.a.O. § 30 17 a.E. und § 42 Rn 1 a.E.).

Speziell zum Vertraulichkeitsschutz im Vergabeverfahren ist folgendes auszuführen:

Die Verdingungsordnungen enthalten verschiedene Regelungen zur Vertraulichkeit.

Gemäß § 17 Ziffer 5 VOL/A, § 17 Ziffer 6 VOB/A sind die Namen der Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, vertraulich zu behandeln bzw. geheim zu halten. Gemäß § 22 Ziffer 5 VOL/A darf nach Eröffnung der Angebote die Niederschrift weder den Bietern, noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Gemäß Ziffer 6 sind die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln. Die Kenntnis des Angebotes muss auf die mit der Sache befassten beschränkt bleiben. Ähnliches regelt die VOB/A in § 22 Ziffer 8, wonach die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Im Übrigen verbieten alle Verdingungsordnungen unlautere und wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen (siehe § 4 Abs. 3 VOF, § 2 Ziffer 1 Abs. 2 VOL/A und § 2 Ziffer 1 VOB/A).

Verstöße gegen die Pflicht zur vertraulichen Behandlung von Vergabeunterlagen können zu Schadensersatzansprüchen führen. Gemäß § 126 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) kann ein Unternehmen Schadensersatz verlangen, wenn der Auftraggeber gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen hat und das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt hätte, den Zuschlag zu erhalten, diese aber durch den Rechtsverstoß beeinträchtigt wurde. Eine weitere Schadensersatzpflicht kann aus § 281 Abs. 1, § 311 Abs. 2 i.V. m. § 241 Abs. 2 BGB folgen.

Im Innenverhältnis zur Kommune haften dann die Stadträte für die von ihnen verursachten, rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführten Schäden nach allgemeine Grundsätzen.

Denkbar ist auch eine Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit im Sinne von § 299 Abs. 1 StGB, denn die unlautere Bevorzugung von Wettbewerbern begründet regelmäßig die Frage nach einer eventuellen Gegenleistung.

